

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 12/2019



Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden Ausgegeben zu Senden am: 19.12.2019

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das Internet: www.senden-westfalen.de/amtsblatt

Inhalt

das Haushaltsjahr 2020

Lfd.Nr. 62 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Senden am 13. September 20		
Lfd.Nr. 63 Bekanntmachung Genehmigung und Wirksamkeit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes "Huxburg", Senden	162	
Lfd.Nr. 64 Satzung vom 13.12.2019 zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasserund Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewäunterhaltung vom 09.10.2019		
Lfd.Nr. 65 Satzung vom 13.12.2019 zur 12. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden vom 17.12.1999	169	
Lfd.Nr.66 Satzung vom 13.12.2019 zur 12. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.06.1994	172	
Lfd.Nr. 67 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für	174	

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: November 2019

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Senden am 13. September 2020

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Rates und für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Senden auf.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

- Das Wahlgebiet der Gemeinde Senden ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Senden Nr. 56/2019 vom 25.11.2019 über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke wird hingewiesen.
- Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- 3. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
- Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 16. Juli 2020 (59. Tag vor der Wahl), 18 Uhr (Ausschlussfrist), bei mir eingereicht werden (zuständige Stelle des Wahlleiters der Gemeinde Senden: Fachbereich III - Bürgerservice und Ordnung - Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 108).

Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt beim Wahlleiter eingegangen sein.

Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge <u>frühzeitig</u> vor dem vorgenannten Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

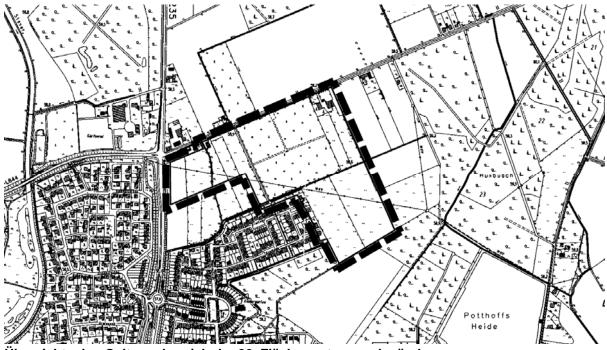
- 5. Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von Parteien und Wählergruppen, die bislang nicht im Rat der Gemeinde Senden, im Kreistag Coesfeld, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sowie die von Einzelbewerbern, müssen von fünf Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); die Reservelisten-Wahlvorschläge von mindestens 17 Wahlberechtigten des Wahlgebietes.
- 6. Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters von Parteien und Wählergruppen, die bislang nicht im Rat der Gemeinde Senden im Kreistag Coesfeld, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sowie die von Einzelbewerbern, müssen von mindestens 170 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterschrieben sein.

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für das gesamte Bewerberaufstellungsverfahren sowie die Wahlbezirkseinteilung werden ab Januar von der unter Ziffer 4 genannten Stelle kostenlos ausgegeben.

Senden, den 11.12.2019

Gilleßen Wahlleiter

Bekanntmachung Genehmigung und Wirksamkeit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes "Huxburg", Senden



Übersichtsplan Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 den Feststellungsbeschluss für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gefasst.

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Senden am 21.03.2019 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 13.06.2019

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-012/2019.0001

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer

303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ratsbeschluss vom 21.03.2019 - Sitzungsvorlage Nr. 2018/203/1 – sowie dem durch die Bezirksregierung Münster genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 21.03.2019 gefasste Feststellungbeschluss des Flächennutzungsplanes und seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV 622-10/26

48308 Senden, den 12.12.2019

Der Bürgermeister

Satzung vom 13.12.2019 zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBI. I S. 602),
 zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019 beschlossen.

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Amelsbüren-Hiltrup die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen

von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,06441 €

für übrige (= unversiegelte) Flächen

von Grundstücken pro m²/Jahr 0,00015 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Stever die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen

von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,02433 €

für übrige (= unversiegelte) Flächen

von Grundstücken pro m²/Jahr 0,00016 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen

von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,03872 €

für übrige (= unversiegelte) Flächen

von Grundstücken pro m²/Jahr 0,00017 €

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen

von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,01819 €

für übrige (= unversiegelte) Flächen

von Grundstücken pro m²/Jahr 0,00016 €

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen

von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,05908 €

für übrige (= unversiegelte) Flächen

von Grundstücken pro m²/Jahr 0,00018 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 13.12.2019 zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 13.12.2019

Der Bürgermeister

Satzung vom 13.12.2019 zur 12. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden vom 17.12.1999

Satzung vom 13.12.2019 zur 12. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW., S. 90), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S.2808), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes v. 05.07.2017 (BGBl. I, S.2234), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI, I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBI. I, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBI. I 2017, S. 2234 ff.) der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1997 (BGBI. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden, kann die Gemeinde Senden oder der von ihr mit der Sammlung der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Bei Fehlbefüllungen sind die Abfälle entweder durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung

nachzusortieren oder als Restmüll z.B.im vorhandenen Gefäß oder über eine kostenpflichtige Sonderleerung über den mit der Sammlung der Abfälle Beauftragten zu entsorgen.

§ 13 Absatz 4, Strichaufzählung 4 erhält folgenden Zusatz:

Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke in das braune Sammelgefäß eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel II

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden vom 17.12.1999 stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 12.12.2019 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung/BekanntmVO) vom 26. August 1999, in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren.

48308 Senden, 13.12.2019

Az.: I - 021 - 05

Der Bürgermeister

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden vom 17.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 13.12.2019

Der Bürgermeister

Satzung vom 13.12.2019 zur 12. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.06.1994

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NWS. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 51, 53 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) in der jeweils zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Senden vom 13.06.1994 beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a)	für Kleinkläranlagen abgefahrenen Grubeninhalts.	16,21 € je m³
b)	bei abflusslosen Gruben abgefahrenen Grubeninhalts.	16,21 € je m³
c)	für jede vorgenommene Anfahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug zur Grundstücks- entwässerungsanlage als Anfahrtspau-	101,47 €

§ 2

§ 15 Satz 3 erhält folgende Fassung:

schale."

"Die geänderten Gebührensätze treten am 01.01.2020 in Kraft."

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 13.12.2019 zur 12. Änderung der Satzung über die Entwässerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Senden vom 13.06.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 13.12.2019

Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Senden mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im

Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden Zimmer 213 und 215

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner/innen oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens 20.01.2020 der Gemeinde Senden schriftlich zuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Zi. 213 oder 215, mündlich zu Protokoll geben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Senden in öffentlicher Sitzung.

Senden, 13.12.2019

Sebastian Täger Bürgermeister

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: November 2019

In dem Monat November 2019 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Herrenfahrrad
- 6 Damenfahrräder
- 3 Kinderfahrräder
- 1 Handschuh
- 1 Kaninchen
- 1 Bandmaß
- 4 Turnbeutel
- 1 Kopfhörer
- 1 USB-Kabel
- 1 Taschenrechner
- 1 Kartenspiel
- 1 Kühltasche
- 1 Sporttasche
- 1 Uhr
- Bargeld

diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Damenfahrrad
- 2 Handys
- 1 Tornister
- 1 Trompete

diverse Schlüssel

Senden, 18.12.2019

i. A. Kienapfel